



BAUGENOSSENSCHAFT
OBERSTRASS

BEMESSUNGSRICHTLINIEN SOLIDARITÄTSFONDS

Zürich, April 2019

Es werden nur Gesuche behandelt, wenn die finanziellen Verhältnisse des Antragsstellers und des in der gleichen Wohnung lebenden Lebenspartners vollständig offengelegt werden.

Angerechnet werden Einnahmen, Ausgaben und Vermögen, wie sie in der letzten eingereichten Steuererklärung deklariert wurden. Falls sich die finanzielle Situation seither um mehr als 10% verändert hat, werden die aktuellen Daten, welche zu belegen sind, verwendet.

Die BGO behandelt alle Ihre Angaben vertraulich!

1. Wann wird eine Unterstützung geprüft?

Das Einkommen (Ziff. 4) darf die Ausgaben (Ziff. 2) höchstens um 5% überschreiten. Zudem dürfen die festgelegten Vermögensfreigrenzen (Ziff. 3) nicht überschritten werden.

2. Für das Gesuch anerkannte Ausgaben (jährlich)

Lebensbedarf (Pauschale) Nahrung, Kleidung, Telefon, Coiffeur usw.	
Alleinstehende	CHF 19'290.-
Ehepaare	CHF 28'935.-
Erste zwei Kinder je	CHF 10'080.-
Zwei weitere Kinder je	CHF 6'720.-
Jedes weitere Kind	CHF 3'360.-
Miete der Wohnung und allfälliger anderer Mietobjekte wie Bastelraum, Abstellplatz, Parkplatz	
Krankenkassenprämien abzüglich Prämienverbilligung	
Geleistete Unterhaltsbeiträge z.B. Alimente	
Behinderungsbedingte Kosten gemäss Steuererklärung Ziff.16.4	
Krankheits- Unfallkosten gemäss Steuererklärung Ziff.22.1	
Kosten für fremdbetreute Kinder falls begründbar	
Andere zwingende Kosten, welche nicht zum Lebensbedarf gehören falls begründbar	

3. Vermögen

Der Anteilsschein der BGO wird nicht zum Vermögen dazugerechnet. Werden die unten genannten Vermögensfreigrenzen überschritten, ist keine Unterstützung durch den Solidaritätsfonds möglich.

Vermögensfreigrenze für Darlehen

Alleinstehende	CHF 20'000.-
Paare	CHF 35'000.-
Je Kind	CHF 5'000.-

Vermögensfreigrenze für Unterstützungsbeitrag und Mietszinsreduktion

Alleinstehende	CHF 15'000.-
Paare	CHF 25'000.-
Je Kind	CHF 2'000.-

Weitergehende Bestimmungen:

- A. Wenn durch die entstehenden Kosten die Vermögensfreigrenze unterschritten wird, ist eine Unterstützung möglich. Beispiel:
Eine Person hat ein Vermögen von CHF 30'000. Eine medizinisch notwendige Zahnbehandlung, für welche die Krankenkasse nicht aufkommt, kostet CHF 12'000. Somit würde sich das Vermögen auf CHF 18'000 verringern. Somit könnte ein Darlehen von CHF 2'000 geprüft werden.
- B. Falls Sie die Vermögensfreigrenze wegen Liegenschaften, welche nicht verkauft werden können oder wegen festangelegtem Vermögen, welches nicht innert nützlicher Frist genutzt werden kann, überschreiten, kann ein Gesuch (primär für Darlehen) trotzdem geprüft werden.

4. Einkommen

Angerechnet wird das steuerbare Einkommen (Ziff. 25 der Steuererklärung) des Haushalts. Davon werden die Berufsauslagen und die Beiträge an AHV, IV und 2. Säule, sofern diese nicht beim Einkommenstotal schon abgezogen wurden, abgerechnet.